

EBd. 11.6.09

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. / 9 Juni 2009
EB sb. 11.6.09

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

Kläger,

bevollmächtigt zu 1-2:  
Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,  
Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt/Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch

Vors. Richter am VG Kremer

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. April 2009 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Änderung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.10.2008 verpflichtet, in der Person des Klägers zu 1. die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Afghanistan festzustellen und der Klägerin zu 2. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger zu 1. zu 2/10, die Klägerin zu 2. zu 1/10 und die Beklagte zu 7/10 zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

### **Tatbestand:**

Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige. Sie reisten am 08.11.2007 mit gefälschten deutschen Reisepapieren auf dem Luftweg über den Flughafen/Main in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte, wobei sie zur Begründung angaben, sie hätten vor ca. 6 Monaten in Herat ohne Genehmigung des Vaters der Klägerin zu 2. geheiratet und seien deshalb von deren Angehörigen mehrfach beschimpft, geschlagen und mit dem Tode bedroht worden.

Mit Bescheid vom 23.10.2008 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 AufenthG nicht vorliegen und forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, andernfalls sie nach Afghanistan abgeschoben würden.

Gegen diesen ihren Bevollmächtigten mit am 28.10.2008 zur Post gegebenem Einschreiben zugestellten Bescheid haben die Kläger am 03.11.2008 Klage erhoben. Sie tragen zur Begründung vor, sie hätten sich etwa ein Jahr vor der Ausreise im Basar in Herat kennen gelernt, wo der Kläger zu 1. eine Schneiderei betrieben habe, die zwischen der Wohnung der Klägerin zu 2. und dem damals von ihr besuchten Gymnasium gelegen habe. Sie hätten sich sechs bis sieben Monate lang heimlich getroffen und ihre Telefonnummern ausgetauscht. Schließlich hätten die Eltern des Klägers zu 1. die Eltern der Klägerin zu 2. besucht, um ihnen die Eheschließungsabsicht beider Kläger zu offenbaren. Der Vater der Klägerin zu 2. habe jedoch eine Einwilligung abgelehnt, weil seine Tochter ihre Entschei-

dung aus eigenem Willensentschluss getroffen habe, was von ihm als Infragestellung seiner kulturellen und familiären Rolle interpretiert worden sei. Ihr Vater sei auch deshalb gegen eine Eheschließung gewesen, weil sie Sunnitin, der Kläger zu 1. aber Schiite, sei. In der Folgezeit habe ihr Vater den Kontakt zwischen beiden Klägern unterbunden. Er habe seiner Tochter das Handy abgenommen und sie persönlich zur Schule gefahren und dort wieder abgeholt. Die Kommunikation zwischen den Klägern habe nur über eine Cousine des Klägers zu 1. und enge Freundin der Klägerin zu 2. aufrechterhalten werden können, deren Handy die Klägerin zu 2. auch benutzt habe, um mit dem Kläger zu 1. zu sprechen. Inzwischen habe ihr Vater für sie einen Ehemann ausgesucht und sie zunehmend unter Druck gesetzt, diese Entscheidung zu akzeptieren. Die Kläger hätten sich daraufhin entschlossen, das Land zu verlassen. Beide hätten an ihrer Entscheidung, miteinander die Ehe einzugehen, festhalten wollen; es sei ihnen aber bewusst gewesen, dass sie diese Absicht nicht in Afghanistan, sondern nur in einem nichtislamischen Land verwirklichen könnten. Um bei ihrem Vater keinen Verdacht zu erregen, sei die Klägerin zu 2. weiterhin zur Schule gegangen. Am Tag der Ausreise habe sie die Schule bereits um 08:30 Uhr wieder verlassen und sich mit dem Kläger zu 1. getroffen. Zwei Stunden später hätten sie die afghanisch-iranische Grenze erreicht.

Sie müssten für den Fall ihrer Rückkehr in ihr Herkunftsland mit erheblichen Verfolgungsmaßnahmen rechnen. In der traditionellen islamischen Stammesgesellschaft Afghanistans stehe die junge Frau im Mittelpunkt der Familienehre. Die Familie der Braut arrangiere die Ehe in Absprache mit der Familie des Bräutigams, bevor letztlich die formale Eheschließung erfolge. Wenn eine junge Frau sich gegen dieses Arrangement stelle und mit einem fremden Mann fliehe, falle sie nicht nur aus dem Familienverband heraus, sondern bedrohe Autorität und Ansehen der Älteren auf das Schärfste, weshalb seitens ihres Vaters und ihrer Brüder und anderer männlicher Angehöriger die Familienehre nur noch durch Töten wiederhergestellt werden könne. Die Betroffene müsse mit dem Tod bestraft werden, weil sie in den Augen der männlichen Familienmitglieder als Ehebrecherin, Sünderin und Hure angesehen werde. Dies gelte auch schon vor der Eheschließung, weil in dieser Stammesgesellschaft bereits die Heiratsabsprache wie eine vollzogene Ehe gewertet werde.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.10.2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie - die Kläger - als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG - hilfsweise des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG - vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt auf die Gründe des angefochtenen Bescheids Bezug.

Mit Beschluss der Kammer vom 04.02.2009 ist der Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze, die Verwaltungsvorgänge des Bundesamts (1 Hefter) und der Ausländerbehörde (2 Hefter) sowie die den Beteiligten mitgeteilten Erkenntnisquellen Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Die Kläger sind in der mündlichen Verhandlung informatorisch gehört worden. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Verhandlungsniederschrift verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist in dem sich aus dem Tenor ergebendem Umfang begründet.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 a Abs. 1 GG. Politische Verfolgung im Sinne dieser Bestimmung ist staatliche oder dem Staat zurechenbare Verfolgung. Dafür gibt es hier keine Anhaltspunkte.

Der Klägerin zu 2. ist wegen der im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Verfolgung durch ihre Familienangehörigen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Nach § 60 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 lit. c AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit u. a. wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe bedroht ist, wobei eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegt, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung kann auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat, den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschende Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, es sei denn, dass eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Leben und körperliche Unversehrtheit der Klägerin zu 2. sind bei einer Rückkehr nach Afghanistan bedroht, weil sie sich dem Wunsch ihres Vaters nach Heirat eines von ihm bestimmten Ehekandidaten widersetzend mit dem Kläger zu 1. ins Ausland geflohen ist, dort unverheiratet mit ihm zusammen gelebt und dabei ein Kind von ihm empfangen hat. Die von ihrem Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 10.12.2008 detailliert vorgetragene und von den Klägern in ihrer informatorischen Anhörung vor Gericht wiederholte entsprechende Sachverhaltsdarstellung ist glaubhaft. Zwar haben sie bei ihrer Befragung zu ihrem Einreisebegehren durch die Bundespolizei am Frankfurter Flughafen und bei ihrer informatorischen Anhörung durch das Bundesamt hiervon abweichend erklärt, sie hätten in Afghanistan ohne Erlaubnis des Vaters der Klägerin zu 2. die Ehe geschlossen und seien deshalb von deren Familie verfolgt worden. Später haben sie zugegeben, dass sie bis heute nicht verheiratet sind, in Afghanistan nicht zusammen gelebt haben und auch von den Angehörigen der Klägerin zu 2. nicht mehrfach beschimpft, geschlagen und mit dem Tode bedroht wurden. Ihre falschen Angaben unmittelbar nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet waren ihrem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung zufolge durch die Angst bedingt, andernfalls hier getrennt zu werden; der Kläger zu 1. befürchtete zusätzlich, wegen Entführung der Klägerin zu 2. angeklagt zu werden. Zumindest die Befürchtung, für die

Dauer des Asylverfahrens getrennt zu werden, wenn sie angegeben hätten, nicht miteinander verheiratet zu sein, war begründet. Es ist glaubhaft, dass ihnen eine solche Trennung unerträglich erscheinen musste, wobei auch ihre damalige Jugend und Unerfahrenheit sowie ihre Unkenntnis der westlichen Kultur und der deutschen Sprache eine Rolle gespielt haben mögen. Gegen die Glaubwürdigkeit der Kläger spricht auch nicht die Eintragung eines gemeinsamen Familiennamens und einer gemeinsamen Wohnanschrift in ihren Passanträgen vom 09.11.2007. Die Kläger haben in der mündlichen Verhandlung glaubhaft versichert, dass der anwesende Dolmetscher die Formulare ausgefüllt habe und sie die Anträge ohne Prüfung unterschrieben hätten. Dass die entsprechenden Einträge nicht von ihnen stammen, ist offensichtlich. Insbesondere können die linken Spalten der beiden Formblätter nicht von den Klägern ausgefüllt worden sein, denn sie beherrschen keine lateinischen Schriftzeichen.

Dass sich die Klägerin zu 2. dem Wunsch ihres Vaters widersetzt und einen Mann ihrer Wahl als Lebens- und zukünftigen Ehepartner gewählt hat, gilt in der islamischen Gesellschaft als schwere Verletzung der Familienehre, die zur Gewaltanwendung durch männliche Familienmitglieder bis hin zum "Ehrenmord" führen kann. Mädchen und Frauen aus der Region Herat, aus der die Klägerin zu 2. stammt, sind dabei aufgrund eines ausgeprägten traditionellen Verhaltenscodex besonders gefährdet (AA, Lagebericht vom 03.02.2009).

Die Gefahr körperlicher Misshandlung wegen Verletzung der Familienehre ist als geschlechtsspezifische Verfolgung zu werten, denn sie droht nur weiblichen Familienmitgliedern. Schutz durch den afghanischen Staat kann die Klägerin zu 2. nicht erwarten. Gewaltanwendung gegen Frauen wegen Verletzung der Familienehre bleibt schon aufgrund des desolaten Zustands des Sicherheits- und Rechtssystems häufig ungeahndet. Der Versuch einer Anzeige endet unter Umständen mit der Inhaftierung der Frau, sei es aufgrund unsachgemäßer Anwendung von Beweisvorschriften oder zum Schutz vor der eigenen Familie. Viele Frauen sind sogar wegen sogenannter Sexualdelikte inhaftiert, weil sie sich beispielsweise einer Zwangsheirat durch Flucht zu entziehen versuchten oder ihnen vorgeworfen wurde, ein uneheliches Kind geboren zu haben. Mit effektivem Schutz durch internationale Organisationen könnte die Klägerin zu 2. nicht rechnen. Auch eine innerstaatliche Fluchtalternative bestünde nicht. Die Klägerin zu 2. müsste im Falle ihrer Rückkehr im

gesamten Land mit einer Verfolgung durch ihre Angehörigen rechnen. Die von ihr begangene Verletzung der Familienehre wiegt aus deren Sicht so schwer, dass ihre Familie versuchen wird, ihrer überall habhaft zu werden.

Der Kläger zu 1. kann dagegen nicht verlangen, als Flüchtling anerkannt zu werden, denn die Gefahr, wegen der oben genannten Verletzung der Familienehre misshandelt oder getötet zu werden, droht in der traditionellen islamischen Gesellschaft nur den betreffenden weiblichen Familienmitgliedern. Für ihre männlichen Partner bestehen zwar ebenfalls Gefahren; diese knüpfen jedoch nicht an ihr Geschlecht, sondern an ihr ehrenrühriges Verhalten an und sind deshalb nicht als geschlechtsspezifische Verfolgung zu werten.

Der Kläger zu 1. hat auch keinen Anspruch auf Feststellung eines gegenüber den nationalen Abschiebungsverbot gemäß § 60 7 S. 1 AufenthG vorrangigen (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 – 10 C 43/07 -, NVwZ 2008, 1246) europarechtlich determinierten Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970). Nach dieser Bestimmung ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Weder in ganz Afghanistan noch in der Hauptstadt Kabul, in der der Kläger zu 1. geboren wurde, oder in der Provinz Herat, in der er zuletzt gelebt und eine eigene Schneiderei betrieben hat, herrscht ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt. Dieser Begriff ist unter Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts anhand der vier Genfer Konventionen von 1949 auszulegen, die durch Zusatzprotokolle ergänzt worden sind. Darunter fallen alle bewaffneten Konflikte, die im Hoheitsgebiet eines Staates zwischen dessen Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des staatlichen Hoheitsgebietes ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen, während innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen nicht als ein derartiger bewaffneter Konflikt gel-

ten. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts nicht von vornherein aus. Er muss hierfür aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Von dem völkerrechtlichen Begriff des "bewaffneten Konflikts" sind nur Auseinandersetzungen von einer bestimmten Größenordnung an erfasst. Ob die Konfliktparteien einen so hohen Organisationsgrad erreichen müssen, wie er für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Genfer Konventionen von 1949 und für den Einsatz des Internationalen Roten Kreuzes erforderlich ist, kann hier dahingestellt bleiben. Die Orientierung an den Kriterien des humanitären Völkerrechts findet jedenfalls dort ihre Grenze, wo ihr der Zweck der Schutzgewährung für in Drittstaaten Zuflucht Suchende widerspricht. Kriminelle Gewalt wird bei der Feststellung, ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, jedenfalls dann nicht berücksichtigt, wenn sie nicht von einer der Konfliktparteien begangen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008, a.a.O. und Hess. VGH, Urteil vom 11.12.2008, 8 A 611/08.A).

Nach diesen Kriterien und den vorliegenden Erkenntnisquellen ist davon auszugehen, dass (noch) nicht das gesamte Land, sondern (bisher) nur der Süden und (Süd)Osten Afghanistans von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt erfasst ist. Zwar ist auch in westlichen Provinzen wie Herat eine Reinfiltration der Taliban bzw. Islamisten zu verzeichnen (AA, Lagebericht vom 03.02.2009). Auch dort kommt es wie in Kabul zu Anschlägen gegen Polizei und sonstige Sicherheitskräfte, bei denen Zivilisten zu den Opfern zählen (vgl. ai vom 17.01.2007 an Hess. VGH). Insgesamt ist die Sicherheitslage im Westen und Norden Afghanistans aber nach den vorliegenden Erkenntnisquellen noch nicht so angespannt wie im Süden und (Süd)Osten des Landes. In Kabul wird sie sogar vom Auswärtigen Amt noch nach wie vor als im regionalen Vergleich zufriedenstellend bezeichnet (AA, Lagebericht vom 03.02.2009).

Der Kläger zu 1. hat jedoch Anspruch auf Feststellung eines im Verhältnis zu § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG nachrangigen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.



Nach jüngsten Medienberichten (u.a. HNA vom 15.04.2009) ist in der Provinz Nimros ein junges Paar von einem Klerikalrat wegen Übertretung der islamischen Moralgesetze zum Tode verurteilt und von Talibankämpfer hingerichtet worden. Die Gefahr, wegen Übertretung der islamischen Moralgesetze getötet zu werden, droht auch dem Kläger zu 1.. Er hat gegen diese Gesetze verstoßen, in dem er gegen den Willen ihres Vaters mit der Klägerin zu 2. ins Ausland geflohen und dort "in wilder Ehe" zusammengelebt hat. Dass er deswegen in Gefahr geraten könnte, ist im Hinblick auf die zunehmende Islamisierung und Talibanisierung der afghanischen Gesellschaft hinreichend wahrscheinlich. Zumindest läuft er Gefahr, wegen Entführung der Klägerin zu 2. inhaftiert zu werden, wobei es für die Verwirklichung dieses Delikts nicht auf die Zustimmung der Frau, sondern nur auf den entgegengesetzten Willen ihres Vaters ankommt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten beruht auf §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel**

**Tischbeinstraße 32**

**34121 Kassel**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder